

zurückzuführen, daß in Oberitalien Friedrich II. alles Vertrauen und allen Einfluß durch die unmenschliche Grausamkeit verloren hatte, mit welcher sein Statthalter Ezzelino di Romano schaltete. Der lombardische Bund der päpstlich gesinnten Städte wurde 1226 erneuert. Den Kaisern blieben nur die oberlehnsherrlichen und oberrichterlichen Rechte in Italien; dagegen gingen ihre finanziellen Berechtigungen verloren. Diese Aenderung des Verhältnisses zu Deutschland war die Folge von dem Aufschwunge des italienischen Handels und dem wachsenden Wohlstande der Städte; hierdurch entfaltete sich ein Geist der Unabhängigkeit, welcher die Unterordnung unter einen ferne wohnenden Fürsten nicht ertrug. Einzelne Städte waren so emporgekommen, daß sie benachbarte Herrschaften kauften, kleinere Städte unterdrückten und sich der Regalien bemächtigten, welche den kleinen Städten zugestanden waren. Das ehemalige Königreich Italien verwandelte sich in eine Reihe von kleineren und größeren Freistaaten, unter welchen Venedig, Lucca, Genua, Florenz, Mailand, Siena, Pisa, Bologna die bedeutendsten waren. Da sie aber kein Föderativsystem kannten, und da selbst die einzelnen Municipalverfassungen nicht fest geordnet waren, so lagen sie unter einander in beständigen Fehden und jeder für sich in bürgerlichen Streitigkeiten. Eine Republik unterjochte die andere, ganze Adelsfamilien wurden verübt, und ganz Ober- und Mittelitalien stand in den getrennten Lagern der Welfen und Ghibellinen einander gegenüber. In diese Periode fallen die Kriege zwischen Parma und Piacenza, Genua und Pisa, Mailand und Pavia, Ravenna und Ferrara, Venedig und Genua. Nur diesem Parteigeist verdankten die Kaiser noch die Erhaltung einer ihnen abhängigen Partei (Ghibellinen) in Italien, namentlich in Pisa und Parma. Die meisten Städte waren welfisch gesinnt. Nach dem Erlöschen der Hohenstaufen aber wurde ihr Einfluß immer geringer und hörte während des Interregnums und unter Rudolf von Habsburg ganz auf. Binnen 60 Jahren war kein Kaiser nach Italien gekommen. (Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts, 2 Bde., Leipzig 1847; C. Will, Die Anfänge der Restauration der Kirche im 11. Jahrhundert, Marb. 1859—1864; Damberger, Synchronistische Geschichte, Regensburg 1882, V ff.; Höfler, Die deutschen Päpste, Regensb. 1839; Leo, Geschichte der italienischen Staaten, 5 Bde., Hamburg 1829—1832.)

In diesem Zeitraume entfaltete sich das Synodalwesen zu einer besondern Blüte; die Zahl der Synoden, von welchen sich die Acten erhalten haben, ist so groß, daß nur die bedeutendsten derselben hier erwähnt werden können. Die Päpste versammelten jährlich in der Fastenzeit den Clerus der Stadt und die Bischöfe der römischen Provinz um sich, und da auf diesen Fastensynoden sehr oft die Bischöfe der übrigen Provinzen Italiens und auch der transmontanen Länder,

namentlich Deutschlands und Frankreichs, zusammenkamen, erlangten diese römischen Synoden bisweilen den Charakter von Nationalsynoden, ja von abendländischen Concilien. Auch im übrigen Italien fanden während dieser Zeit bedeutungsvolle Provinzialsynoden statt. Nachdem schon Johann XII. auf dem römischen Concil 962 eingewilligt hatte, daß für die dem deutschen Reiche unterworfenen Slaven das Erzbisthum Magdeburg errichtet werde (Hefele IV, 607), erfolgte auf der Synode zu Ravenna 967 von Johann XIII. in Gegenwart des Kaisers Otto I. die canonische Errichtung des Erzbisthums, welchem Havelberg und Brandenburg, sowie die erst zu gründenden Bisthümer Merseburg, Zeitz und Meißen als Suffragane untergeordnet wurden. Der Kaiser gab aus Freude, daß sein Lieblingswunsch endlich in Erfüllung ging, dem Papste Stadt und Gebiet von Ravenna zurück. Noch aber widersetzten sich Erzbischof Wilhelm von Mainz und Bischof Bernhard von Halberstadt dieser Gründung, und erst ihre Nachfolger hatten von Mainz und Hilbert von Halberstadt geben 968 auf einer zweiten Synode zu Ravenna ihre Zustimmung (ebd. 628 f.). Bald darauf wurde auf einer römischen Synode 969 auch Benevent zur Metropole erhoben. Unter dem Vorsitz des Erzbischofs Honestus von Ravenna schlichtete 973 eine Synode zu Modena verschiedene Streitigkeiten zwischen den Bischöfen von Bologna und Parma (ebd. 632), ein römisches Concil 981 Streitigkeiten zwischen den Bischöfen von Ravenna und Ferrara (ebd. 634); 993 vollzog eine Synode im Lateran das erste Beispiel einer freiwilligen Canonisation (des hl. Ulrich von Augsburg). Papst Gregor V. griff auf den Synoden zu Rom (996 und 998) und Pavia (997) kräftig in die Wirren ein, welche in Frankreich durch die Absetzung des Bischofs Arnulf von Reims und die Erhebung Gerberts auf diesen Stuhl entstanden waren, suspendirte die bei dem uncanonischen Vorgehen missguldigen Bischöfe, setzte den Bischof Stephan von Le Puy ab und nöthigte König Robert, die ihm nahe verwandte Königin Bertha zu entlassen (ebd. 648 f. 653). Der auf das Erzbisthum Ravenna erhobene Gerbert hielt 998 daselbst zwei Provinzialsynoden, auf welchen einige Disciplinardecrete erlassen und im Namen des Kaisers zur Sicherung des Kirchengutes erklärt wurde, daß die von einem Bischofe oder Abte zum Schaden seiner Kirche gemachten Vergabungen und Verpachtungen für den Amtsnachfolger nicht bindend seien (ebd. 652). Papst Johann XVIII. ertheilte auf der römischen Synode im Juni 1007 seine Zustimmung zu der von König Heinrich II. vorbereiteten Stiftung des Bisthums Bamberg, nahm es aber in unmittelbaren päpstlichen Schuß, so daß der Bischof Würzburg zur Metropole zu erheben und ihm Eichstätt und Bamberg zu unterstellen, vereitelt wurde (ebd. 665). Auf der Romfahrt hielt König Heinrich 1014 in Gemeinschaft mit Papst Benedict VIII. eine große Synode zu Ravenna, auf